

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 11. Dezember 2020 09:17
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Clearingstelle DNS-Sperren

Sehr geehrter [REDACTED]

ich nehme Bezug auf das dem Bundeskartellamt mit Schreiben vom 26. Juni 2020 vorgestellte Vorhaben der Errichtung einer Clearingstelle DNS-Sperren, das in der Folge, insbesondere mit Schreiben vom 4. November 2020, weiter erläutert und modifiziert wurde.

Wie in den Telefonkonferenzen am 13. Oktober und 9. Dezember 2020 erläutert, ist das Vorhaben insbesondere an Art. 101 AEUV / § 1 GWB zu messen, wonach Abreden zu einem kollektiven Boykott Dritter eine bezweckte oder bewirkte Wettbewerbsbeschränkung darstellen können. Auch wenn die beabsichtigten DNS-Sperren sich nur gegen urheberrechtsverletzende und damit rechtswidrige Angebote richten sollen, birgt das Vorhaben die Gefahr einer Überdehnung im Sinne einer Behinderung auch objektiv rechtmäßig handelnder Unternehmen. Diese Gefahr wird nach derzeitiger Einschätzung der Beschlussabteilung durch die vorgesehenen Sicherungsmechanismen (u.a. Übernahme des von der Rechtsprechung entwickelten Prüfmaßstabs, „gerichtsähnliche“ Ausgestaltung des Prüfausschusses, Beteiligung der Bundesnetzagentur) nicht vollständig beseitigt. Mögliche Effizienzvorteile in Gestalt einer schnelleren und kostengünstigeren Rechtsdurchsetzung, die zu einer Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV, § 2 GWB führen könnten, sind grundsätzlich vorstellbar. Es ist aber offen geblieben, ob nicht weniger wettbewerbsgefährdende Alternativen unter Einbeziehung staatlicher Gerichte in Betracht kommen und ob die Verbraucher angemessen an den geltend gemachten Vorteilen beteiligt werden.

Auch wenn somit das Fehlen einer Wettbewerbsbeschränkung bzw. das Vorliegen der Freistellungs Voraussetzungen nicht positiv festgestellt werden kann, sieht die Beschlussabteilung, dass mit den geplanten Sicherungsmechanismen die Gefahr einer überschießenden Praxis deutlich begrenzt wird und es auch Anhaltspunkte für eine Effizienzrechtfertigung gibt.

Vor diesem Hintergrund kann ich Ihnen mitteilen, dass die Beschlussabteilung die Errichtung der Clearingstelle unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung ihrer Praxis und möglicher Beschwerden im Rahmen ihres Aufgreifermessens toleriert.

Eine Verfahrenseinleitung zu einem späteren Zeitpunkt ist damit nicht ausgeschlossen. Es handelt sich ausdrücklich nicht um eine Entscheidung nach § 32c GWB.

Abschließend möchte ich Sie um Mitteilung bitten, bevor die Clearingstelle öffentlich bekannt gemacht wird bzw. ihren Betrieb aufnimmt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]



Über personenbezogene E-Mail-Adressen sind nur informelle Kontakte möglich. Rechtsverbindliche Erklärungen können an diese E-Mail-Adressen nicht abgegeben werden. Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem Bundeskartellamt finden Sie unter www.bundeskartellamt.de.